



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

nur per E-Mail
Verbände gemäß Verteiler

Sprengstoffreferenten - Verteiler 1 -
Sprengstoffreferenten - Verteiler 2 -

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 101 D
10559 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-45143
FAX +49(0)30 18 681-545143

KM5@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Betreff: Vollzug des Sprengstoffrechts

hier: Verwendung nicht nach Richtlinie 2008/43/EG gekennzeichnete Explosivstoffe nach dem 5. April 2015

Bezug: § 49 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz
(1. SprengV)

Aktenzeichen: KM 5 - 53103/21#3 (53103/32#5 und /41#1)

Berlin, 6. Februar 2015

Seite 1 von 2

Anlage: - ohne -

Sehr geehrte Damen und Herren,
mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes (BGBl. 2009 I S. 2062) erfolgte die Umsetzung der Richtlinie 2008/43/EG der Kommission vom 4. April 2008 zur Kennzeichnung und Nachverfolgung von Explosivstoffen für zivile Zwecke gemäß der Richtlinie 93/15/EWG des Rates (ABl. L 94 vom 5.4.2008, S. 8). Dabei wurde folgende Übergangsregelung in § 49 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) geschaffen:

„Die Bestimmungen des § 14 Absatz 1 Nummer 5, des § 15 und des § 41 Absatz 5a sind ab dem 5. April 2012 anzuwenden. Explosivstoffe, die bis zum 4. April 2012 ohne die nach § 14 Absatz 1 Nummer 5 und des § 15 vorgeschriebene Kennzeichnung in den Verkehr gebracht wurden, dürfen noch bis zum 5. April 2015 im Geltungsbereich des Gesetzes verbracht, vertrieben, anderen überlassen und verwendet werden.“

Dies hat zur Folge, dass nicht entsprechend gekennzeichnete Explosivstoffe, ab dem 5. April 2015 bis zu einer Änderung der Rechtslage nur noch aufbewahrt werden dürfen.

Da die vorgenannte Europäische Richtlinie ein Verwendungsverbot durch den Endverwender nicht fordert und Sicherheitsaspekte einer Weiterverwendung der berechtigt besessenen Explosivstoffe durch den Endverwender (und nur durch diesen) nicht

Berlin, 06.02.2015

Seite 2 von 2

entgegenstehen, beabsichtigt die Bundesregierung im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Umsetzung der „neuen“ Explosivstoffrichtlinie 2014/28/EU dem Gesetzgeber Deutscher Bundestag eine Änderung des § 49 der 1. SprengV vorzuschlagen, die eine Weiterwendung (den Verbrauch) der nicht gekennzeichneten Explosivstoffe durch den berechnigte Endverwender gestattet. Das entsprechende Gesetzgebungsverfahren wird jedoch nicht vor Ende des Jahres 2015 abzuschließen sein.

Das bedeutet konkret für den Endverwender:

Wenn möglich, sollten nicht gekennzeichnete Explosivstoffe bis zum 5. April verwendet, z.B. in Munition geladen worden sein. Sofern dies nicht möglich ist und die Stoffe auch nicht vernichtet werden sollen, dürfen sie bis zur Änderung der Rechtslage nur noch aufbewahrt, nicht aber verwendet werden. Nach Inkrafttreten der beabsichtigten Rechtsänderung wäre dann ein „Aufbrauchen“ durch den Endverwender wieder zulässig.

Ich bitte die angeschriebenen Verbände, Ihre Mitglieder entsprechend zu unterrichten.

Die Länder bitte ich, im Hinblick auf die sich aus der Regelung des § 6 in Verbindung mit Anlage 6 und 7 zum Anhang der 2. SprengV ergebenden Härten die Möglichkeiten von Ausnahmen nach § 3 der 2. SprengV auszuschöpfen.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Fischer', with a long horizontal stroke extending to the right.

Fischer